

Richtlinie für die Spielstätten / Hallenstandards

der

1. und 2. Bundesliga Frauen



Stand: 20.01.2016

Präambel

Für die am Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga Frauen teilnehmenden Mannschaften gelten die nachfolgenden Richtlinien/ Hallenstandards:

§ 1 Hallenabnahme

Hallen sind von eine(m)/r beauftragten Vertreter/in der HBF abzunehmen. Bei Aufsteigern aus der 3. Liga können auch Abnahmeprotokolle des DHB bzw. des zuständigen Landesverbandes anerkannt werden. Darüber entscheidet der Vorstand der HBF. Eine Neuabnahme ist zudem immer dann erforderlich, wenn in der Halle bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, bzw. bei Aufstieg von der 2. in die 1. Bundesliga.

§ 2 Spielhalle

1. Die Spiele müssen in geschlossenen Sportstätten ausgetragen und somit ihre Umgebung gegenüber jeglichen Witterungseinflüssen resistent sein. Fenster müssen gegebenenfalls verdunkelt werden können, um eine Blendung durch Sonnenlicht auszuschließen. Für die erste Bundesliga gilt zudem, dass nur in Hallen mit einer Mindestkapazität von 750 Zuschauern gespielt werden kann. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten ab diesem Zeitpunkt ungehinderten Zutritt zur Halle haben, und stellt zudem einen ungehinderten Zu- und Abgang zu den Kabinen und der Spielfläche sicher. Eine Stunde vor Spielbeginn ist die Spielfläche zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Benutzung von Klebemitteln muss uneingeschränkt zulässig sein.

3. Eine Stunde vor dem Spiel ist die Technische Besprechung unter Leitung der Schiedsrichter bzw. des/der Technischen Delegierten (bei erfolgter Ansetzung) durchzuführen. An dieser haben teilzunehmen: techn. Delegierte(r), Schiedsrichter, Sekretär(in), Zeitnehmer(in), je ein/e Vertreter/in der beteiligten Mannschaften, Hallensprecher. Zu dieser sind u.a. die verbindlichen Spielerinnenlisten der beteiligten Vereine vorzulegen. Hier führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

4. Für Menschen mit Behinderung sind geeignete Zuschauerplätze vorzuhalten, die jedoch nicht in der an das Spielfeld angrenzenden Sicherheitszone liegen dürfen.

5. Für Schiedsrichterbeobachter sind auf Anforderung geeignete Sitzplätze vorzuhalten.

6. Die Lichtstärke (gemessen in einer Höhe von 1,5 m) muss über der gesamten Spielfläche mindestens 300 Lux (BL 2) und mindestens 750 Lux (BL 1) betragen.

7. Die Umkleidekabine inklusive des Duschraums soll mindestens 30 m² groß sein und muss abschließbar sein. Sie müssen 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

8. Die Umkleidekabinen für die Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretär sollen jeweils mindestens 15 m² groß sein. Zumindest die Schiedsrichterkabine muss darüber hinaus über eine Dusche verfügen. Beide müssen durch die Schiedsrichter bzw. Kampfgericht abschließbar sein und mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Beide Kabinen müssen zudem mit einem Tisch und mindestens 3 Stühlen ausgestattet sein. Zusätzlich muss der Raum für Zeitnehmer und Sekretär über einen stabilen LAN bzw. W-LAN Anschluss und einen Drucker (Format DIN A4) verfügen.

9. Für mögliche Doping-Kontrollen ist ein geeigneter Raum mit Wartemöglichkeit und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

10. Der Heimverein ist verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Neben den Zuschauerplätzen sind vom Ordnungsdienst insbesondere die Sicherheitszonen, die Umkleidebereiche sowie die Laufwege der am Spiel beteiligten Personen zu überwachen. Es ist zudem stets sicher zu stellen, dass nicht am Spiel beteiligte Personen ohne Eiverständnis der Betroffenen keinen Zugang zu den Umkleidebereichen haben.

11. Zu jedem Spiel sind vom Heimverein mindestens 2 Wischer(innen) - Mindestalter 14 Jahre - abzustellen.

12. In der Halle muss eine öffentliche Zeitmessaanlage (möglichst mit 2 Anzeigetafeln) vorhanden sein, die sowohl von den Zuschauern als auch vom Zeitnehmer/Sekretär-tisch und beiden Auswechselzonen uneingeschränkt einsehbar ist. Die Anlage muss über eine vorwärts laufende Uhr (0 - 60 Minuten) sowie ein automatisches Signalthorn verfügen. Erlaubt die Anlage auch die Anzeige von Zeitstrafen, so müssen für jede Mannschaft zumindest zwei Zeitstrafen (Dauer und Nummer der Spielerin) parallel angezeigt werden können. Darüber hinaus hat der Heimverein zusätzlich eine vorwärts laufende Tischstoppuhr (Durchmesser 21 cm) zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind jeweils 2 Ständer für die Anzeige von Team-Time-Outs sowie Hinausstellungszeiten auf dem Zeitnehmertisch zu platzieren.

§ 3 Spielfläche einschließlich Sicherheitszonen

1. Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 m x 20 m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2 m hinter Tor- und Torauslinie und mindestens 1 m neben der Seitenlinie besitzen. Hinter den Toren sind Fangnetze anzubringen. Für diese sind mit Genehmigung des Vorstandes der HBF Ausnahmen zulässig. Diese sind insbesondere dann möglich, wenn sich hinter den Toren keine Zuschauerplätze befinden, der Abstand zur Wand kleiner 2,50 m beträgt und die Hallenwand mindestens bis zur Höhe von 2,50 m gepolstert ist. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spieles von Geräten und Personen frei sein. Bei Hallen ohne Zuschauerplätze hinter Tor- und Torauslinie sollte der Abstand mindestens 1,5 m zur Wand betragen. Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmertisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 m einzurichten. Soweit der Sicherheitsabstand zwischen der Seitenlinie und den Zuschauerbänken nicht mindestens 2 m beträgt, dürfen in den ersten 2 Sitzreihen keine Zuschauer mit Musikinstrumenten Platz nehmen.

2. In der ersten Bundesliga sollten nur Spielflächen mit ausschließlich Handballlinien zum Einsatz kommen.

3. Die Tore müssen im Boden fest verankert sein. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit gelten die IHF-Regeln (Regel 1).

4. Die Auswechselbereiche haben den IHF-Regeln (Regel 1 Abb. 3) zu entsprechen. Es müssen in jedem Bereich insgesamt 16 Plätze (Bänke oder Stühle) vorhanden sein.

5. Am Tisch des Zeitnehmers/Sekretärs ist Platz für 3 Personen vorzuhalten. Der Tisch muss genau in der Mitte des Spielfeldes in einem Abstand von mind. 50 cm von der Seitenlinie entfernt stehen. Sind hinter dem Auswechselbereich Zuschauerplätze vorhanden, so gilt auch hier ein Sicherheitsabstand von mind. 1 m. Am Zeitnehmertisch müssen zudem Stromanschlüsse sowie ein stabiler W-LAN oder LAN Anschluss vorhanden sein.

§ 4 Elektronischer Spielbericht

1. Bei allen Spielen der Bundesligen Frauen kommt ein elektronischer Spielbericht zum Einsatz. Hierzu stellt der Heimverein ein Notebook oder Tablet mit einer Bildschirmmindestgröße von 13 Zoll zur Verfügung. Auf diesem muss die zum Einsatz kommende SIS-Software in der jeweils aktuellen Version aufgespielt sein.

2. Für die technischen Belange der Umsetzung ist vom Heimverein eine verantwortliche Person für die Bedienung abzustellen. Diese muss sich insbesondere mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichtes einschließlich Live-Ticker und Statistikerfassung erfüllt sind. Für den Fall von vor Ort nicht lösbaren Problemen ist zudem die Notfallnummer der Firma Gatecom (04407 - 3141438) zu kontaktieren und im Falle der Nichtbehebung auch die Spielleitende Stelle unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus ist am nächsten Tag ein Fehlerbericht (möglichst mit Screenshots) an Gatecom sowie die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 5 Hallensprecher und Beschallung

1. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch sitzen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen
- b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie
- c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles - ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeiff.

Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung des Hallensprechers durch die Schiedsrichter oder die Spielaufsicht führen.

2. Der Einsatz von Vuvuzelas oder mit Gas betriebenen Lärminstrumenten ist ausnahmslos verboten. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der Heimverein verantwortlich.

§ 6 Medieninfrastruktur

1. Für Medienvertreter sind entsprechende Plätze vorzuhalten. Den Medienvertretern insbesondere auch Fotografen ist es während des Spiels jedoch nicht gestattet, sich in den Auswechselbereichen sowie den weiteren Sicherheitszonen aufzuhalten sowie das Spielfeld zu betreten.
2. Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht erlaubt.

§ 7 Aufzeichnung des Spiels

Für die gemäß den Durchführungsbestimmungen vorzusehende Aufzeichnung des Spiels ist eine geeignete Position in Höhe der Mittellinie einzurichten. Entsprechende Anschlüsse (Strom u.ä.) müssen an dieser Stelle vorhanden sein. Der Heimverein hat für eine störungsfreie Aufzeichnung zu sorgen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Auflagenerfüllung

1. Für sämtliche in dieser Richtlinie nicht geregelten Angelegenheiten trägt der Heimverein die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht und die Erfüllung verwaltungsrechtlicher und ordnungsbehördlicher Auflagen (z.B. aufgrund der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes). Daneben bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Halleneigners unberührt.
2. Für die Überwachung dieser Hallenstandards ist die HBF zuständig.
3. Bei allen Spielen können eine Spielaufsicht / Technische(r) Delegierte(r) angesetzt werden. Diese können auch Verstöße gegen diese Hallenstandards anmahnen. Den Anweisungen der Aufsichten ist Folge zu leisten.

§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Über Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen von dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand der HBF.
2. Diese Richtlinie tritt mit Beginn der Saison 2016/17 zum 01.07.2016 in Kraft.